



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Zwangsversetzungen von Funktionsstelleninhabenden

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Besoldung von Schulleitungen und anderen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern richtet sich im Land Schleswig-Holstein, ebenso wie in allen anderen Bundesländern, prinzipiell nach der Schülerzahl an der jeweiligen Schule. Wenn die Schülerzahl unter die für eine Funktionsstelle maßgebliche Grenze sinkt, hat dies zur Folge, dass die bisherige Funktionsstelle entweder entfällt oder nur noch die Voraussetzungen einer niedrigeren Besoldungsgruppe erfüllt. Dies ergibt sich aus den Regelungen des schleswig-holsteinischen Besoldungsgesetzes.

Nach Art 33 Abs. 5 Grundgesetz und den darin verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums haben Beamtinnen und Beamte - hier also die vom Rückgang der Schülerzahl betroffenen Funktionsstelleinhaberinnen und -inhaber - einen Anspruch darauf, dass ihnen ein Aufgabenbereich übertragen wird, dessen Wertigkeit ihrem gegenwärtigen statusrechtlichen Amt entspricht. Der Dienstherr wiederum ist verpflichtet, ihnen ein solches Amt zu übertragen.

Unabhängig von diesen beamtenrechtlichen Verpflichtungen folgt auch aus dem haushaltsrechtlichen Gebot eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentli-

cher Mittel, dass das statusrechtliche Amt und die damit verbundene Besoldung grundsätzlich mit einer dementsprechenden Funktion einhergehen.

1. Wie viele Funktionsstelleninhabende wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgrund mangelnder Schülerzahlen zwangsversetzt? Bitte jeweils die Besoldungsstufe der Funktionsstelleninhaberin oder des Funktionsstelleninhabers, deren Funktion sowie die Schülerzahlen angeben.

Antwort:

Wie in der Vorbemerkung bereits dargelegt, haben Beamtinnen und Beamte einen aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums sich ergebenden Anspruch darauf, dass der Dienstherr eine Situation schafft, bei der ihr beamtenrechtlicher Status mit der ausgeübten Funktion übereinstimmt. Wenn Beamtinnen und Beamten nicht damit einverstanden sind, dass durch einen Wechsel der Dienststelle diese Übereinstimmung von Status und Funktion geschaffen wird, so eröffnet das Beamtenrecht zwei Möglichkeiten: Es kann gemäß § 29 Abs. 1 Landesbeamtengesetz eine Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Dienststelle erfolgen. Diese dienstlichen Gründe liegen regelmäßig vor, wenn eine amtsangemessene Beschäftigung nur auf diese Weise erreicht werden kann. Dabei ist die Versetzung nicht von der Zustimmung des Beamten bzw. der Beamtin abhängig. Aus Gründen der Fürsorge kann der Dienstherr von einer Versetzung jedoch absehen, wenn persönliche oder soziale Gründe dagegen sprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der künftige Dienort in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen liegt oder wenn die bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibende Dienstzeit der Beamtin oder des Beamten nur noch wenige Jahre beträgt. Beamtinnen und Beamte, die eine Versetzung aus gegebenen dienstlichen Gründen vermeiden wollen, können stattdessen beantragen, für ein Amt ernannt zu werden, das der (geringer gewordenen) Schülerzahl an ihrer bisherigen Schule entspricht, um auf diese Weise Funktion und beamtenrechtlichen Status wieder in Übereinstimmung zu bringen. Es wird statistisch nicht erfasst, ob und in wie vielen Fällen von der einen oder der anderen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Eine Überprüfung von Personalakten, anhand derer sich dies nur ermitteln ließe, ist in der Kürze der für eine kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Nach Einschätzung der Lehrkräftepersonalverwaltung kann aber davon ausgegangen werden, dass in den zurückliegenden vier bis

fünf Jahren keine Versetzungen gegen den erklärten Willen der Betroffenen durchgeführt worden sind.

2. Wie viele Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber haben in den vergangenen zehn Jahren aufgrund mangelnder Schülerzahlen auf eine Überbesoldung verzichtet?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Funktionsstellen werden mit welchen Besoldungsstufen vergütet und welche Kriterien liegen dafür zugrunde?

Antwort:

Die an den Schülerzahlen ausgerichteten Funktionsstellen und die ihnen zugeordneten Besoldungsgruppen ergeben sich aus dem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012, GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 153, 154, dort Anlage 1, Besoldungsordnung A und aus dem Landeshaushalt.

4. An welchen Schulen entspricht die Besoldungsstufe der Funktionsstelleninhaberinnen oder des Funktionsstelleninhabers zurzeit nicht der dafür notwendigen Schülerzahl? Bitte die Schülerzahl angeben sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort:

Aus Gründen des Datenschutzes kann nur eine auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte bezogene Zahl genannt werden; denn bei einer Ausweisung auch der jeweiligen Schulen wären Rückschlüsse auf Personen möglich. Bei der Bewertung der nachfolgenden Tabelle ist zu berücksichtigen, dass infolge von Schulstrukturformen (insbesondere die Verbindung von Haupt- und Realschulen) und eines starken Rückgangs der Schülerzahl, der erhebliche Veränderungen in der Schullandschaft ausgelöst hat, die Zahl der Funktionsstellen insgesamt deutlich gesunken ist.

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl Funktionsstelleninhaber/-innen
Dithmarschen	11
Flensburg	5
Herzogtum Lauenburg	6
Kiel	12
Lübeck	11
Neumünster	4
Nordfriesland	11
Ostholstein	4
Pinneberg	12
Plön	2
Rendsburg-Eckernförde	14
Schleswig-Flensburg	19
Segeberg	13
Steinburg	9
Stormarn	7